

Ausfertigung

## Bezirksregierung Münster

### 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW



zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, AZ. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, AZ. 54.01.05 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.

54.01.05

Münster, 01.08.2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Entscheidung</b> .....	3
<b>I.</b>	<b>Gegenstand der Entscheidung</b> .....	3
1.	Tenor .....	3
2.	Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	3
3.	Wirkung der Änderungsplanfeststellung .....	3
4.	Verbindlicherklärung von Zusagen .....	5
5.	Kostenentscheidung .....	5
6.	Kompensationsmaßnahmen .....	5
<b>II.</b>	<b>Festgestellte Planunterlagen</b> .....	6
<b>III.</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	6
<b>B.</b>	<b>Begründung</b> .....	7
<b>I.</b>	<b>Entscheidungsgrundlagen</b> .....	7
1.	Beschreibung der Änderungen des Vorhabens .....	7
2.	Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens .....	8
2.1.	Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens .....	8
2.2.	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde .....	10
2.3.	Zulässigkeit der Abschnittsbildung .....	10
2.4.	Ablauf des Verfahrens .....	10
2.5.	Antrag auf sofortige Vollziehung .....	11
<b>II.</b>	<b>Rechtliche und fachliche Würdigung</b> .....	11
1.	Planrechtfertigung .....	11
2.	Einwendungen und Bedenken – themenbezogene Ausführungen .....	12
2.1	Bau und Betrieb .....	12
2.1.1	Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau) .....	12
2.1.2	Baugenehmigungen für die Hochbauteile .....	13
2.2	Baustellenmanagement .....	13
2.3	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten .....	13
2.4	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft .....	14
2.5	Boden .....	16
2.6	Verkehr .....	16
2.7	Denkmalschutz .....	16
2.8	Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen .....	17
3.	Abschließende Beurteilung über den Plan .....	17
4.	Begründung der sofortigen Vollziehung .....	17
5.	Kostenentscheidung .....	18
<b>C.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	18
<b>D.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	19
<b>E.</b>	<b>Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen</b> .....	21

## **A. Entscheidung**

### **I. Gegenstand der Entscheidung**

#### **1. Tenor**

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 26. März 2012 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken, in dem Abschnitt zwischen Nettebach (Schacht S\_.113, Emscher-km 54,75) bis zum Pumpwerk Bottrop (P\_.043, Emscher-km 20,30) gemäß § 170 des Landeswassergesetzes Nordrhein–Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter der Ziffer E festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az: 54.01.05 und den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az: 54.01.05.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Auf Antrag der Emschergenossenschaft vom 04.06.2012 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses sowie des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses an.

#### **3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung**

Der 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Durch die festgestellte Planänderung werden einzelne andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gegenstandslos und durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgehoben, insbesondere

**auf dem Gebiet der Stadt Dortmund:**

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die elektrotechnische Ausrüstung an den Schächten S\_.109 und S\_.110.

**auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:**

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteiles für die elektrotechnische Ausrüstung an den Schächten S\_.086 und S\_.091.

**auf dem Gebiet der Stadt Herne:**

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die elektrotechnische Ausrüstung an den Schächten S\_.067, S\_.075 und S\_.075-A.S01.
- Zulassung der Umsetzung des Pumpenschachtes am Schacht S\_.067 (DSK-Pumpenschacht)

**auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen:**

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die elektrotechnische Ausrüstung an den Schächten S\_.048, S\_.053, BS.080 und SD.060.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Herten:**

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die elektrotechnische Ausrüstung am Schacht S\_.071.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen:**

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die elektrotechnische Ausrüstung am Schacht S\_.072.

Durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der Änderung des Vorhabens festgestellt.

#### 4. Verbindlicherklärung von Zusagen

Soweit in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

#### 5. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 38 des Emschergenossenschaftsgesetzes (EmscherGG) von den Gebühren für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss befreit.

#### 6. Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend den Darstellungen des geänderten landschaftspflegerischen Begleitplans und auf der Grundlage der zwischen der Vorhabenträgerin und den Landschaftsbehörden abgeschlossenen Kompensationsverträge zu kompensieren. Der mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ergänzt insoweit die entsprechenden Unterlagen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 23.07.2010 und vom 24.11.2010.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aufgrund der beantragten Änderungen die nachfolgenden Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebungen:

#### **auf dem Gebiet der Stadt Dortmund:**

- Schacht S\_.109-A.S01: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme hiermit aufgehoben.

## **auf dem Gebiet der Stadt Herne:**

- Schacht S\_.067: Die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensation von rd. 335 m<sup>2</sup> Mischpflanzungen und 270 m<sup>2</sup> Strauchpflanzungen wird aufgehoben. In diesem Abschnitt (Schächte S\_.067-A.S01, S\_.067) ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 340 m<sup>2</sup>.
- Schacht S\_.066: Der für die Fußgänger gesondert angelegte Weg wird nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut. Die Fläche wird der natürlichen Entwicklung überlassen.

## **auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen:**

- Schacht S\_.051: Die im Ausgangsbeschluss festgesetzte und durch den 2. Änderungsbeschluss vom 24.11.2010 ergänzte Kompensationsmaßnahme wird wie folgt ergänzt:  
Auf den durch die Optimierung der Bauflächen und Zufahrten betroffenen Flächen sowie auf dem ehemaligen Grundstück des Betriebsbereitschaftshauses werden Nachpflanzungen vorgenommen. Die Ausdehnung der Aufforstungen und Mischpflanzungen beträgt insgesamt 1320 m<sup>2</sup>.

## **II. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziff. E. dieses Beschlusses aufgeführten Antragsunterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und maßgebend für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Sie ersetzen insoweit die unter F. I des Ausgangsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen.

## **III. Nebenbestimmungen**

1. Vor Inbetriebnahme des Schachtes BS.110 ist ein Konzept für die Betriebsführung der Schieber vor den beiden Abwasserröhren zu erstellen. Hierbei ist zu beachten, dass mögliche Ablagerungen vor diesen Schiebern aufgrund der Betriebsführung frühzeitig verhindert werden. Das Konzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
2. Schacht S\_.066: Der vorhandene Weg (zukünftige Baustellenzufahrt) ist Bestandteil des städtischen Radwegesystems. Um Beeinträchtigungen des Fernradverkehrs zu vermeiden, ist dieser Weg mit Hilfe einer Beschilderung auf dem Weg entlang der Emscher umzuleiten. Die Art der Beschilderung ist mit der Stadt Herne - Untere Landschaftsbehörde - abzustimmen.

3. Durch folgende Maßnahmen am Standort des Schachtes S\_.066 ist der Eingriff in das Naturschutzgebiet durch die Anlage des temporären Weges so gering wie möglich zu halten:
- Überbrückung des Grabens durch eine im Durchmesser groß dimensionierte Verrohrung,
  - Ausbau eines einfachen Waldweges mit Rindenmulchabdeckung,
  - Weitgehender Erhalt vorhandener Bäume,
  - Abgrenzung des Weges zum NSG durch Totholzablagerungen, um die Bildung von Trampelpfaden zu unterbinden,
  - Vollständiger Rückbau des Weges und der Verrohrung nach Abschluss der Maßnahmen.

## **B. Begründung**

### **I. Entscheidungsgrundlagen**

#### 1. Beschreibung der Änderungen des Vorhabens

Mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt.

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung des Inspektions- und Reinigungssystems und der damit verbundenen Möglichkeit des Entfalls einzelner Schachtstandorte hat die Emschergenossenschaft mit Schreiben vom 18.01.2010 eine Änderung des Plans beantragt. Diese Änderung wurde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 23.07.2010 für den Abschnitt vom Pumpwerk Bottrop (Haltung H\_.042) bis zur Bernemündung (Schacht SD.033) sowie dem 2. Änderungsbeschluss vom 24.11.2010 für den Abschnitt zwischen Nettebach (Schacht S\_.113, Emscher-km 54,75) bis zum Pumpwerk Bottrop (P\_.043, Emscher-km 20,30) planfestgestellt.

Im Rahmen der Ausführungsplanung für die Entwurfsabschnitte EA 20-40 (Nettebach bis zum Pumpwerk Bottrop) haben sich an verschiedenen Standorten mögliche Optimierungen und Änderungen aus der Detailabstimmung mit Dritten ergeben.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 26.03.2012 daher eine weitere Änderung des am 08.08.2008 festgestellten Plans und mit den Beschlüssen vom 23.07.2010 sowie vom 24.11.2010 geänderten Plans in dem Abschnitt zwischen Nettebach (Schacht S\_.113, Emscher-km 54,75) bis zum Pumpwerk Bottrop (P\_.043, Emscher-km 20,30) beantragt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen gegenüber dem im Ausgangsbeschluss in der Fassung des 1. und 2. Änderungsbeschlusses festgestellten Plans vorgesehen:

### Stadt Dortmund:

- Entfall der Anschlussschächte S\_.109-A.S01, S\_.109-A.S02, S.109-A.S03

### Stadt Castrop-Rauxel:

- Verschiebung des Schachtes S\_.086 um ca. 60 m nach Westen

### Stadt Herne:

- Ergänzung eines Fuß-/Reitweges am Schacht S\_.066
- Verschiebung des Schachtes S\_.067 um ca. 50 m nach Osten, in Folge der Änderung der Haltung H\_.067-A.S01
- Verschiebung des Schachtes S\_.075 um ca. 100 m nach Osten, in Folge der Änderung der Haltung H\_.075-A.S01

### Stadt Gelsenkirchen:

- Änderung der Zufahrt zum Schacht S\_.051
- Veränderung der Ausbildung des Schachtes BS.110

Ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind:

- Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG NRW
- Eingriff und Ausgleich nach §§ 4 ff. LG NRW für den Bau der oberirdischen Leitungstrasse für das Überpumpkonzept
- Bodendispositionslager und Bodenmanagementkonzept für anfallende Böden.

## 2. Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

### 2.1. Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis nach Dinslaken wurde mit Beschluss vom 08.08.2008 gemäß § 170 LWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW festgestellt.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG NRW grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung von unwesentli-



cher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchführen, wobei es in diesen Fällen keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 26.03.2012 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchzuführen.

Bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Änderungsantrag handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleiben und wenn zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die unter B.I.1. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen.

Aufgrund der Optimierung im Rahmen der Ausführungsplanung und insbesondere aufgrund des Entfalls von Schächten verringern sich die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter B.II.1. des Ausgangsbeschlusses dargestellten wasserrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vorhabens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW kann die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da vorliegend die Betroffenen zu den Planänderungen ihr Einverständnis erklärt haben und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, sich zur Änderung zu äußern, wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

## 2.2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Nach Nr. 21.78 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung zuständige Planfeststellungsbehörde für den jeweils in ihrem Regierungsbezirk verlaufenden Abschnitt des Abwasserkanals. Mit Erlass vom 19.07.2004 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 140 Abs. 2 LWG der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen (s. B.I.2.2 des Ausgangsbeschlusses).

Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Änderungsplanfeststellungsverfahren.

## 2.3. Zulässigkeit der Abschnittsbildung

Die von der Vorhabenträgerin beantragten Änderungen betreffen den Teilbereich des Abwasserkanals Emscher zwischen Nettebach (Schacht S\_.113) und Pumpwerk Bottrop (P\_.043). Die Zulässigkeit der Bildung dieses Teilabschnitts ist bereits mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 24.11.2010 festgestellt worden. Bei den hier beantragten Änderungen handelt es sich lediglich um vereinzelte, standortbezogene Änderungen innerhalb dieses Abschnitts. Insofern wird die Abschnittsbildung durch diesen Beschluss nicht tangiert.

## 2.4. Ablauf des Verfahrens

Folgenden Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Vorhabens berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme mit Schreiben vom 19. April 2012 übersandt worden:

- Bezirksregierung Münster – Dezernat 51
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 52
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 53
- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6
- Landrat des Kreises Recklinghausen
- Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel
- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- Oberbürgermeister der Stadt Herne
- Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
- Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur

- Regionalverband Ruhr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Fachcenter Telekommunikation
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
- Wasserstraßenneubauamt Datteln
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich
- Westfälisches Amt für Denkmalpflege
- LWL – Archäologie für Westfalen
- LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe

Darüber hinaus sind die von den Änderungen Betroffenen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG, der auch im vereinfachten Planfeststellungsverfahren Anwendung findet, angehört worden, soweit nicht bereits bei Antragstellung entsprechende Zustimmungserklärungen vorlagen.

Alle Betroffenen haben im Rahmen der Anhörung ihre Zustimmung zu den beantragten Änderungen erteilt.

## 2.5. Antrag auf sofortige Vollziehung

Am 04.06.2012 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt.

## II. Rechtliche und fachliche Würdigung

### 1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen für diesen Abschnitt unverändert bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planungen stellen das Grundkonzept der Planung nicht in Frage, es wird vielmehr beibehalten und lediglich in technischer Hinsicht fortentwickelt und optimiert.

Im hier zu beurteilenden Abschnitt entfallen 3 Schächte vollständig. An einem Standort wird die Zufahrt geändert, an einem weiteren Standort wird ein Fußweg ergänzt. Ferner werden 3 Schächte verschoben. Darüber hinaus wird die Ausbildung eines Schachtes verändert. Die einzelnen Änderungen sind unter B.I.1. dargestellt.

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen damit im Ergebnis nicht berührt. Die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind auszuschließen.

## 2. Einwendungen und Bedenken – themenbezogene Ausführungen

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 genannten Grundsätze und Voraussetzungen sind auch weiterhin für die Entscheidung im Änderungsplanfeststellungsverfahren maßgeblich.

Von den beteiligten Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen des Vorhabens berührt wird, sind, abgesehen von Hinweisen auf Stellungnahmen im Ausgangsverfahren, wenig Hinweise, Anregungen und Bedenken bezüglich der Planänderungen vorgebracht worden.

Soweit Forderungen erhoben wurden, die begründet waren und sich nicht zwischenzeitlich erledigt haben, wurde diesen durch die Nebenbestimmungen oder Hinweise in diesem Beschluss Rechnung getragen.

Im Übrigen werden die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen zurückgewiesen.

Auf die vorgebrachten Forderungen wird, wie schon im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 und im 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010 sowie im 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, soweit erforderlich, in den themenbezogenen Teilen dieser Begründung eingegangen.

Grundsätzlich wird jedoch festgestellt, dass aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diesen 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen werden können, die auf den beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden.

Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue, zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses entgegensteht und dies daher einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der Vorhabenträgerin darstellen würde.

### 2.1 Bau und Betrieb

#### 2.1.1 Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)

Die konstruktive Ausführung am Schacht BS.110 sieht vor, das Abwasser aus dem Bereich Sellmannsbach entgegen der Fließrichtung in das Sammlersystem AKE einzuleiten. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die beiden Röhren des weiterführenden Systems im Trockenwetterfall alternierend zu betreiben. Durch den wechselseitigen Betrieb ist es nicht auszuschließen, dass Ablagerungen vor der jeweils nicht betriebenen Röhre entstehen. Diese müssen regelmäßig beseitigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat dazu keine näheren Angaben gemacht. Daher ist vor Inbetriebnahme des Schachtes ein Konzept für diesen Betriebspunkt mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

### 2.1.2 Baugenehmigungen für die Hochbauteile

Die Vorhabenträgerin hat im laufenden Verfahren mitgeteilt, dass aufgrund der weitergeführten technischen Überprüfung verschiedene Hochbauteile an einigen Schachtstandorten nicht mehr erforderlich sind.

Daher werden mit diesem Planänderungsbeschluss die erteilten Baugenehmigungen für die Hochbauteile an diesen Standorten aufgehoben. Es handelt sich dabei jeweils um die Hochbauteile für die elektrotechnische Ausrüstung.

### 2.2 Baustellenmanagement

Der Regionalverband Ruhr bittet darum, vor Beginn der Baumaßnahmen auf Flächen des RVR oder auf dem Emscher-Park-Radweg mindestens 2 Monate im Voraus informiert zu werden. Er bittet weiter um schriftliche Unterrichtung des zuständigen Forstbeamten einen Monat vor Baubeginn.

Die Emschergenossenschaft hat dies zugesagt. Auf A.I.4 des verfügenden Teils dieses Beschlusses wird verwiesen.

### 2.3 Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

Eine Einwenderin hat vorgetragen, dass für die in Anspruch zu nehmenden Fis-kalflächen zwischen dem Gebäudemanagement und der Vorhabenträgerin entsprechende Gestattungsverträge zu schließen sind. Zur Absicherung von Lei-tungsrechten sei zusätzlich der Eintrag einer beschränkt persönlichen Grund-dienstbarkeit zu beantragen.

In den abzuschließenden Gestattungsverträgen seien folgende wesentliche Inhal-te zu regeln:

- Art, Dauer und Umfang des Benutzungsrechtes,
- Kündigungsfristen,
- Haftung, Gewährleistungsausschluss, Verkehrssicherungspflicht,
- Bedingungen und Auflagen.

Zu dieser Forderung wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung keine Rechte zur Inanspruchnahme oder Benutzung fremder Flächen, selbst wenn diese unabdingbare Voraussetzung für das Vorhaben sind, überträgt.

Insoweit wird auf B II.3.8.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 verwie-sen.

Vorliegend hat die Emschergenossenschaft zugesagt, die von der Einwenderin geforderten Gestattungsverträge abzuschließen. Auf A.I.4 des verfügenden Teils dieses Beschlusses wird verwiesen.

## 2.4 Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

Die geänderte Planung führt zu einer Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf die betroffenen Standorte. Im Übrigen bleibt der mit dem Ausgangsbeschluss und dem 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellte landschaftspflegerische Begleitplan weiterhin bestehen.

Aufgrund des Entfalls der Anschlusschächte S<sub>109-A.S01</sub> bis A.S03 werden die Eingriffsflächen auf der Nordseite der Emscher nicht mehr benötigt. Dadurch verringern sich insgesamt die Eingriffe in die Gehölz- und Rasenflächen, gleichzeitig verringert sich die Größe der wiederherzustellenden Wiesen- und Wegeflächen. Das Kompensationsdefizit verringert sich um 260 m<sup>2</sup> auf 1800 m<sup>2</sup>. Die für den Standort S<sub>109-A.S01</sub> festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird daher aufgehoben.

Aufgrund der Verschiebung des Schachtes S<sub>086</sub> vergrößern sich die den Schacht umgebenden extensiven Wiesenflächen bzw. Gras- und Hochstaudenfluren um rd. 500 m<sup>2</sup>. Dies führt zu einer Verringerung des Kompensationsdefizits um 160 m<sup>2</sup> auf 145 m<sup>2</sup>.

Durch die Verschiebung des Schachtes S<sub>075</sub> um ca. 100 m nach Osten reduziert sich die Gesamtgröße der Eingriffsfläche um rd. 13.000 m<sup>2</sup>. Dadurch werden die Eingriffe in den Gehölzbestand und den Teich vermieden. Ebenso verringern sich die Eingriffe in die Gras- und Hochstaudenflur im Bereich der ehemaligen Klärschlammbecken. Auch der Baumverlust verringert sich deutlich, es entfallen nur noch 5 statt bisher 44 Einzelbäume. Die Änderung führt in der Flächenbilanz zu einem um 1 880 m<sup>2</sup> verringerten Defizit.

Durch die Verschiebung des Schachtes S<sub>067</sub> können die Eingriffe auf der Nordseite der Straße im Feuchtbereich der ehemaligen Fleuthe vermieden werden. Die Eingriffsflächen verringern sich um 900 m<sup>2</sup>. Der Kompensationsbedarf reduziert sich ebenfalls. Daher werden die zu diesem Standort festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aufgehoben.

Durch die Ergänzung des Fußweges am Schacht S<sub>066</sub> steigt das Kompensationsdefizit um 380 m<sup>2</sup> auf 3.630 m<sup>2</sup> an.

Die Stadt Herne weist darauf hin, dass auf diesem Ergänzungsweg das Reiten nicht gestattet ist, daher sind keine Vorkehrungen für Reiter zu treffen. Weiter fordert die Stadt Herne, dass durch geeignete Maßnahmen der Eingriff in das Naturschutzgebiet durch die Anlage des Ersatzweges so gering wie möglich zu halten sei. Dazu seien folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Überbrückung des Grabens durch eine im Durchmesser groß dimensionierte Verrohrung
- Ausbau eines einfachen Waldweges mit Rindenmulchabdeckung
- weitgehender Erhalt vorhandener Bäume
- Abgrenzungen des Weges zum Naturschutzgebiet durch Totholzablagerungen

- Vollständiger Rückbau des Weges und der Verrohrung nach Abschluss der Maßnahmen

Weiter verlangt die Stadt Herne zur Umlenkung des Radfernverkehrs eine entsprechende Beschilderung auf dem Weg entlang der Emscher.

Die Emschergenossenschaft hat sowohl die geforderten Maßnahmen bezogen auf das Naturschutzgebiet als auch die Vornahme der Beschilderung zugesichert.

Die weiter von der Stadt Herne geforderte Presseinformation bezüglich der Einschränkungen der Bürger während der Bauphase erfolgt seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bürgerinformationen. Dazu wird auf die Nebenbestimmung A. III.2.7.4.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Änderung der Zufahrt zum Schacht S\_.051 entstehen zusätzliche Eingriffe in den Waldbestand mit mittlerem Baumholz von rund 480 m<sup>2</sup>. Das Kompensationsdefizit erhöht sich um 420 m<sup>2</sup> auf 5.410 m<sup>2</sup>. Daher werden die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss und im 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Gemäß Nebenbestimmung A.III.2.9.1.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 sind einige Schachtstandorte im Vorfeld der Baumaßnahmen auf planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dazu gehören auch die von diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss betroffenen Standorte S\_.066, S\_.067 und S\_.075.

Die Änderungen führen nicht zu neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten an den genannten Schachtstandorten.

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - weist darauf hin, dass die Antragsunterlagen keinen eigenen Artenschutzbeitrag beinhalten. Insofern geht die Höhere Landschaftsbehörde davon aus, dass sich die für die jeweiligen Schachtstandorte vorhandene alte Begleitplanung inklusive des Artenschutzbeitrages hier fortschreibt.

Daher sei auch hier, wie bereits im Ausgangsverfahren, zu regeln, dass vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung eine umfassende Flächenkontrolle durchgeführt werde, um die Belange des Artenschutzes ausreichend zu berücksichtigen.

Die Annahme der Höheren Landschaftsbehörde ist zutreffend. Die landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich des Artenschutzes wird fortgeschrieben. Die ökologische Baubegleitung ist in der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.1 des Ausgangsbeschlusses festgelegt. Ebenso sind in der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.2 für bestimmte Standorte artenschutzrechtliche Untersuchungen angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt diesen Forderungen auch nachzukommen.

## 2.5 Boden

Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass vor Beginn der Baumaßnahmen der Untergrund entsprechend zu untersuchen und zu bewerten sei.

Dazu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.13.1.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

## 2.6 Verkehr

Die Stadt Gelsenkirchen weist darauf hin, dass sich der Anschluss für die neue Zufahrt zum Pumpwerk Hessler im Bereich der freien Strecke befinde, so dass hierzu der Landesbetrieb Straßen NRW zu hören sei.

Straßen NRW ist im Verfahren beteiligt worden.

Weiter wird gefordert, dass Details der Gehwegüberfahrt mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Verkehr abzustimmen sind.

Die Vorhabenträgerin hat dies im Verfahren zugesagt.

Der Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Ruhr weist darauf hin, dass vor Baubeginn die erforderlichen vertraglichen Regelungen zwischen der Regionalniederlassung Ruhr und der Vorhabenträgerin abzuschließen sind. Weiter wird mitgeteilt, dass keine Dienstbarkeiten in die Grundstücke des Landesbetriebes eingetragen werden, sondern dafür Sondernutzungserlaubnisse und Gestattungen erteilt werden.

Den Forderungen wurde unter A.III.2.15 des Ausgangsbeschlusses Rechnung getragen, soweit sie berechtigt sind. Durch die vorliegend festgestellte Planänderung werden die Regelungen des Ausgangsbeschlusses nicht tangiert, so dass sie bestehen bleiben. Um Wiederholungen zu vermeiden wird ergänzend auf B.II.3.15 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Forderungen zugesagt. Insoweit wird auf A.I.4 des verfügenden Teils dieses Beschlusses verwiesen.

## 2.7 Denkmalschutz

Der LWL Archäologie in Westfalen empfiehlt, die Betroffenheit der einzelnen Bodendenkmäler im Bereich des AKE durch einen archäologischen Fachbeitrag untersuchen zu lassen.

Diese Forderung wird zurückgewiesen, da sie sich nicht aus der beantragten Planänderung begründen lässt. Die Änderungen berühren keine anderen oder neuen Bodendenkmäler.



## 2.8 Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen

Die von den Änderungen betroffenen Leitungsbetreiber haben den Änderungen bereits vorab zugestimmt.

### 3. Abschließende Beurteilung über den Plan

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Ausgangsbeschluss in der Fassung vom 08.08.2008 zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Die mit diesem Beschluss festgestellten unwesentlichen Änderungen wurden den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierdurch betroffen ist, zur Stellungnahme vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die von den Änderungen privatrechtlich Betroffenen haben im Rahmen der durchgeführten Anhörung nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ihr Einverständnis erklärt.

Unter Abwägung der Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von den Änderungen betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der geänderte Plan daher nach Maßgabe dieses Beschlusses gemäß § 170 LWG NRW i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG NRW festzustellen.

### 4. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 04.06.2012 die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in den Fällen möglich, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, welches den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Die Behörde hat alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit einer eventuellen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen abzuwägen. Dabei ist der Rechtsanspruch des Bürgers umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde bereits zusammen mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 ausgesprochen.

Die im Ausgangsbeschluss hierzu angeführte Begründung gilt auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss weiterhin fort. Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union, das Wasserhaushaltsgesetz – WHG – und das Landeswassergesetz – LWG – schreiben als Zielsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität aller Oberflächengewässer vor, die noch keinen guten ökologischen Zustand bzw. noch kein gutes ökologisches Potential haben. Dies kann für die Emscher nur erreicht werden, wenn der Abwasserkanal Emscher die Funktion der Abwasserführung übernimmt. Die ökologische Verbesserung der Emscher soll bis zum Jahre 2020 realisiert sein, was eine Fertigstellung des AKE bis zum Jahre 2017 beinhaltet. Eine Verzögerung des Weiterbaus des Vorhabens gefährdet diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele nachhaltig.

Zudem liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin, da sie mit dem Bau des Vorhabens an den Pumpwerken in Bottrop und Gelsenkirchen sowie in dem Bereich zwischen Schacht S\_.113 und Schacht SD.033 bereits begonnen hat. Eine zeitliche Verzögerung des Vorhabens wäre nach ihren Angaben mit erheblichen Mehrkosten verbunden und die Gesamtrealisierung des Vorhabens würde gefährdet.

Die Rechte der von der Planänderung Betroffenen werden demgegenüber nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da sie den Änderungen im Rahmen der Anhörung bereits zugestimmt haben.

Aus den vorgenannten Gründen überwiegt das öffentliche sowie das Interesse der Vorhabenträgerin das private Interesse der Betroffenen, durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss die aufschiebende Wirkung auszulösen.

## 5. Kostenentscheidung

Der Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Vorhabenträgerin ist nach den Bestimmungen des § 38 EmscherGG von der Zahlung der Gebühr befreit, wenn das Geschäft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient. Die hier planfestgestellte Anlage dient der Abwasserableitung und somit der unmittelbaren Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

## C. Rechtsgrundlagen

VwVfG NRW      Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. Ausgabe 2009 Nr. 41 S. 861)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 248)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2011 (GV. NRW. 2011 S. 358)
EmscherGG	Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV. NRW. S. 716)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

#### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf den Trassenverlauf des AKE sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen und Herne sowie des Kreises Recklinghausen.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf bewegliches Vermögen oder ein nicht ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf oder Gelsenkirchen handelt. Hat er seinen Sitz oder Wohnsitz nicht innerhalb der vorgenannten Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Münster, 01.08.2012

Im Auftrag

Gez.  
(Martin Holtmann Niehues)

Im Auftrag

Gez.  
(Veronika Lauth)

## E. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen

Abwasserkanal Emscher - Entwurfsabschnitte 20, 30 und 40 Planänderung				
<u>Inhaltsverzeichnis</u>				
<b>Mappe O 1</b>				
O 1 / 1	<a href="#">Inhaltsverzeichnis</a> <a href="#">Heft 1: Erläuterungsbericht Planänderung</a> <a href="#">Anlage 1: Bauwerksverzeichnis</a> <a href="#">Anlage 2: Eigentümerverzeichnis der betroffenen Grundstückseigentümer</a> <a href="#">Anlage 3: Bilanzierung nach Blattschnitten</a> <a href="#">Anlage 4: Standsicherheitsnachweis Deich an S. 067</a>			
Nr.	Ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
<a href="#">O 1 / 2</a>	N 1 / 4	Schema - Trassenplan Emscher km 20.1 bis 55.9 Schacht P. 043 bis S. 113	A K E . . . . . 0 . . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 4 1 . 0 1 0 .	o.M.

## Mappe O 2

O 2 / 1 bis O 2 / 5 Lagepläne 1:5.000  
 O 2 / 6 bis O 2 / 11 Lagepläne 1:1.000  
 O 2 / 12 bis O 2 / 16 Detaillagepläne 1:500  
 O 2 / 17 bis O 2 / 22 Grunderwerbspläne

Nr.	Ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
<a href="#">O 2 / 1</a>	N 2 / 1	Lageplan Emscher km 52.5 bis 55.9 Schacht S .109 bis S .113	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 0 2 . 0 5 0	1:5.000
<a href="#">O 2 / 2</a>	N 2 / 4	Lageplan Emscher km 41.6 bis 45.3 Schacht S .084 bis S .091	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 0 2 . 0 2 0 .	1:5.000
<a href="#">O 2 / 3</a>	N 2 / 6	Lageplan Emscher km 35.0 bis 38.0 Schacht S .072 bis S .078	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 0 2 . 0 4 0 .	1:5.000
<a href="#">O 2 / 4</a>	N 2 / 7	Lageplan Emscher km 32.0 bis 35.0 Schacht S .067 bis S .072	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 0 2 . 0 3 0 .	1:5.000
<a href="#">O 2 / 5</a>	N 2 / 8	Lageplan Emscher km 30.0 bis 32.0 Schacht SD.061 bis S .067	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 0 2 . 0 2 0 .	1:5.000
<a href="#">O 2 / 6</a>	N 3 / 3	Lageplan Emscher km 52.5 bis 53.3 Schacht S .109 bis S .110	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . 0 5 5 . I N B . 4-3 . 1 0 1 9 0	1:1.000
<a href="#">O 2 / 7</a>	N 3 / 14	Lageplan Emscher km 42.3 bis 43.2 Schacht S .086	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 1 0 . 0 7 0 .	1:1.000
<a href="#">O 2 / 8</a>	N 3 / 18	Lageplan Emscher km 36.3 bis 37.2 Schacht S .075 bis S .076	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 1 0 . 1 2 0 .	1:1.000
<a href="#">O 2 / 9</a>	N 3 / 23	Lageplan Emscher km 31.7 bis 32.6 Schacht S .067	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 1 0 . 0 7 0 .	1:1.000
<a href="#">O 2 / 10</a>	N 3 / 24	Lageplan Emscher km 30.8 bis 31.7 Schacht S .066	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 1 0 . 0 6 0	1:1.000
<a href="#">O 2 / 11</a>	N 3 / 32	Lageplan Emscher km 23.6 bis 24.5 Schacht S .050 bis S .051	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 1 0 . 0 5 0 .	1:1.000

**Mappe O 2**

O 2 / 1 bis O 2 / 5 Lagepläne 1:5.000  
 O 2 / 6 bis O 2 / 11 Lagepläne 1:1.000  
 O 2 / 12 bis O 2 / 16 Detaillagepläne 1:500  
 O 2 / 17 bis O 2 / 22 Grunderwerbspläne

Nr.	Ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
<a href="#">O 2 / 12</a>	M 37 / 32	Detaillageplan Schacht S .109	A K E . E A 4 0 . . 0 . . 0 0 - S _ . 1 0 9 . . . B - S C H . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 0 . 3 0 0 .	1:500
<a href="#">O 2 / 13</a>	M 37 / 9	Detaillageplan Schacht S .086	A K E . E A 4 0 . . 0 . . 0 0 - S _ . 0 8 6 . . . B - S C H . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 0 . 0 8 0 .	1:500
<a href="#">O 2 / 14</a>	M 38 / 21	Detaillageplan Schacht S .075 und Vorschacht S .075-A.S01	A K E . E A 3 0 . . 0 . . 0 0 - S _ . 0 7 5 . . . B - S C H . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 0 . 1 9 0 .	1:500
<a href="#">O 2 / 15</a>	M 38 / 13	Detaillageplan Schacht S .067 und Vorschacht S .067-A.S01	A K E . E A 3 0 . . 0 . . 0 0 - S _ . 0 6 7 . . . B - S C H . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 0 . 1 1 0 .	1:500
<a href="#">O 2 / 16</a>	M 39 / 10	Detaillageplan Schacht S .051	A K E . E A 2 0 . . 0 . . 0 0 - S _ . 0 5 1 . . . B - S C H . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 0 . 0 8 0 .	1:500
<a href="#">O 2 / 17</a>	M 41 / 19	Grunderwerbsplan Emscher km 52.5 bis 53.3 Schacht S .109	A K E . E A 4 0 . . 0 . . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 2 . 1 8 0 .	1:1.000
<a href="#">O 2 / 18</a>	M 41 / 7	Grunderwerbsplan Emscher km 42.3 bis 43.2 Schacht S .086	A K E . E A 4 0 . . 0 . . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 2 . 0 6 0 .	1:1.000
<a href="#">O 2 / 19</a>	M 42 / 12	Grunderwerbsplan Emscher km 36.3 bis 37.2 Schacht S .075	A K E . E A 3 0 . . 0 . . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 2 . 1 2 0 .	1:1.000
<a href="#">O 2 / 20</a>	M 42 / 7	Grunderwerbsplan Emscher km 32.8 bis 33.5 Schacht S .067 und S .067-A.S01	A K E . E A 3 0 . . 0 . . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 2 . 0 7 0 .	1:1.000
<a href="#">O 2 / 21</a>	N 5 / 6	Grunderwerbsplan Emscher km 30.8 bis 31.7 Schacht S .066	A K E . E A 3 0 . . 0 . . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 2 . 0 6 0 .	1:1.000
<a href="#">O 2 / 22</a>	M 43 / 6	Grunderwerbsplan Emscher km 23.5 bis 24.5 Schacht S .051	A K E . E A 2 0 . . 0 . . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 43 . 1 2 . 0 5 0 .	1:1.000

### Mappe O3

O3 / 1 bis O3 / 5 Längsschnitte AK Emscher und seitliche Anbindungen, Höhenplan Gewässer Bereich S\_.067, Querprofil Gewässer an S\_.067

O3 / 6 bis O3 / 10 Bauwerkszeichnungen AK Emscher und seitliche Anbindungen

O3 / 11 bis O3 / 15 LAP Bestands- und Konfliktpläne

O3 / 16 bis O3 / 21 LAP Maßnahmenpläne

O3 / 22 bis O3 / 24 Anpassungen im Überpumpkonzept

O3 / 25 Schalltechnische Untersuchungen

Nr.	Ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
<a href="#">O3/1</a>	N6/7	Längsschnitt Schacht S_.084 bis S_.086 AKE 1	A K E . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 2 0 . 0 3 0 .	1:2.500/250
<a href="#">O3/2</a>	N6/10	Längsschnitt Schacht S_.073 bis S_.078 AKE 1	A K E . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 2 0 . 0 8 0 .	1:2.500/250
<a href="#">O3/3</a>	N6/12	Längsschnitt Schacht S_.066 bis S_.069 AKE 1	A K E . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 2 0 . 0 6 0 .	1:2.500/250
<a href="#">O3/3-1</a>		Höhenplan (Gewässer) Emscher km 32.000 bis km 32.300 Schacht S_.067 bis S_.067-A.S01	A K E . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 2 3 . 0 6 7 .	1:1.000/100
<a href="#">O3/3-2</a>		Querprofil Bauwerk und Gewässer Schacht S_.067 bis S_.067-A.S01	A K E . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 3 3 . 0 6 7 .	1:250
<a href="#">O3/4</a>	M46/12	Längsschnitt Schacht S_.075 bis S_.075-A.S02 AKE 1	A K E . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 2 1 . 0 4 0 .	1:2.500/250
<a href="#">O3/5</a>	M46/11	Längsschnitt Schacht S_.067 bis S_.067-A.S01 seitliche Anbindung	A K E . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 2 1 . 0 3 0 .	1:2.500/250
<a href="#">O3/6</a>	M50/30	Betriebsschacht S_.109	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 1 0 9 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 43 . 5 0 . 3 0 0 . 1:100
<a href="#">O3/7</a>	M50/8	Betriebsschacht S_.086	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 8 6 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 43 . 5 0 . 0 8 0 . 1:100
<a href="#">O3/8</a>	M51/20	Betriebsschacht S_.075	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 7 5 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 43 . 5 0 . 1 9 0 . 1:100
<a href="#">O3/9</a>	M51/12	Betriebsschacht S_.067	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 6 7 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 43 . 5 0 . 1 1 0 . 1:100
<a href="#">O3/10</a>		Betriebsschacht S_.067-A.S01	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 6 7 . - A . S 0 1 -	- 0 5 5 . I N B . 43 . 5 2 . 1 1 1 . 1:100
<a href="#">O3/11</a>	N9/9	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 52.5 bis 53.3 Schacht S_.109 bis S_.110	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 1 8 0 .	1:1.000
<a href="#">O3/12</a>	N9/13	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 30.8 bis 31.7 Schacht S_.065 bis S_.066	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 6 0 .	1:1.000
<a href="#">O3/13</a>	M57/7	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 31.7 bis 32.6 Schacht S_.067	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 7 0 .	1:1.000
<a href="#">O3/14</a>	N9/17	Bestands- und Konfliktplan. Emscher km 36.3 bis 37.2 Schacht S_.075 bis S_.076	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 1 2 0 .	1:1.000



### Mappe O3

O 3 / 1 bis O 3 / 5 Längsschnitte AK Emscher und seitliche Anbindungen  
 O 3 / 6 bis O 3 / 10 Bauwerkszeichnungen AK Emscher und seitliche Anbindungen  
 O 3 / 11 bis O 3 / 15 LAP Bestands- und Konfliktpläne  
 O 3 / 16 bis O 3 / 21 LAP Maßnahmenpläne  
 O 3 / 22 bis O 3 / 24 Anpassungen im Überpumpkonzept  
 O 3 / 25 Schalltechnische Untersuchungen

Nr.	Ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
<a href="#">O 3 / 15</a>	N 9 / 22	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 23.6 bis 24.5 Schacht S .050 bis S .051	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 5 0	1:1.000
<a href="#">O 3 / 16</a>	M 60 / 7	Maßnahmenplan Emscher km 42.3 bis 43.2 Schacht S .086	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 0 6 0	1:1.000
<a href="#">O 3 / 17</a>	N 10 / 12	Maßnahmenplan Emscher km 52.5 bis 53.3 Schacht S .109 bis S .110	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 1 8 0	1:1.000
<a href="#">O 3 / 18</a>	N 10 / 17	Maßnahmenplan Emscher km 30.8 bis 31.7 Schacht S .065 bis S .066	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 0 6 0	1:1.000
<a href="#">O 3 / 19</a>	M 61 / 7	Maßnahmenplan Emscher km 31.7 bis 32.6 Schacht S .067	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 0 7 0	1:1.000
<a href="#">O 3 / 20</a>	N 10 / 21	Maßnahmenplan Emscher km 36.3 bis 37.2 Schacht S .075 bis S .076	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 1 2 0	1:1.000
<a href="#">O 3 / 21</a>	N 10 / 26	Maßnahmenplan Emscher km 23.6 bis 24.5 Schacht S .050 bis S .051	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 0 5 0	1:1.000
<a href="#">O 3 / 22</a>	N 12 / 5	Lageplan Überpumpkonzept Emscher km 41.6 bis 45.3 Schacht S .084 bis S .092	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 0 4 . 0 2 0 .	1:5.000
<a href="#">O 3 / 23</a>	N 12 / 7	Lageplan Überpumpkonzept Emscher km 35.0 bis 38.0 Schacht S .072 bis S .078	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 0 4 . 0 4 0 .	1:5.000
<a href="#">O 3 / 24</a>	N 12 / 8	Lageplan Überpumpkonzept Emscher km 32.0 bis 35.0 Schacht S .067 bis S .072	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 43 . 0 4 . 0 3 0 .	1:5.000
<a href="#">O 3 / 25</a>	N 13 / 6	Schalltechnische Untersuchungen		

## Mappe O4

O4/1 bis O4/3

Ausbildung BS.110 (EA 20) - Anschluss AK Sellmannsbach

Lageplan 1:5.000

Lageplan 1:1.000

Bauwerkszeichnung

Nr.	Ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
<a href="#">O4/1</a>	N2/10	Lageplan Emscher km 23.3 bis 27.0 Schacht S_.050 bis Pumpwerk Gelsenkirchen P_.056 und Schacht BS.080 bis BS.110	A K E . E A 2 0 . 1 . 0 1 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 0 2 . 0 2 0 .	1:5.000
<a href="#">O4/2</a>	N3/30	Lageplan Emscher km 26.4 bis 27.3 H_.056 bis Pumpwerk Gelsenkirchen P_.056 und Schacht BS.101, BS.110	A K E . E A 2 0 . 1 . 0 1 - . . . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 2 . 0 8 0 .	1:1.000
<a href="#">O4/3</a>	M52/17	Betriebsschacht BS.110	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - B S . . 1 1 0 . . B - S C H . - 0 5 5 . I N B . 4-3 . 5 0 . 1 2 0 .	1:100